

Infoblatt zum Dienstleistungsvertrag

Finanzierungsmöglichkeiten / Entgeltsätze

Der Familienunterstützende Dienst der Lebenshilfe e.V. Bielefeld hat die Möglichkeit die Leistungen mit folgenden Kostenträgern abzurechnen:

Pflegekassen

Angehörige, die ihr Kind oder einen sonstigen Verwandten regelmäßig seit mindestens 6 Monaten pflegen und Pflegeleistungen (Pflegegeld) erhalten, haben die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der **Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI**. Diese Leistung ist pauschalisiert und beträgt bis zu 3.539,00 € pro Kalenderjahr. Diese Beträge können nicht wie das Pflegegeld direkt ausgezahlt werden, sondern dienen zur Finanzierung von Ersatzpflegekräften, wenn der/die pflegende Angehörige verhindert ist. Gründe der Verhinderung können zum Beispiel Erschöpfung, Termine, Urlaub sein. Die nicht genutzten Beträge der Verhinderungspflege verfallen am Ende des Jahres.

Die Entgeltsätze bei Abrechnung über die Verhinderungspflege betragen aktuell bei Einzelbetreuung € 32,05 und bei Gruppenbetreuung € 16,02.

Eine weitere Leistung der Pflegekassen sind die **Entlastungsleistungen nach § 45a SGB XI**. Ab dem 01.01.2025 steht für alle Pflegebedürftigen der Pflegegrade 1 bis 5 einheitlich ein Budget in Höhe von 131,00 EUR monatlich zur Verfügung.

Wenn der monatliche Entlastungsbetrag in einem Kalenderjahr nicht vollständig in Anspruch genommen wird, werden die Beträge automatisch auf das nächste Kalenderhalbjahr übertragen und können bis zum 30. Juni genutzt werden.

Die Entgeltsätze bei Abrechnung über Entlastungsleistungen betragen bei Einzelbetreuung € 32,05 und bei Gruppenbetreuung € 16,02.

Leistungen der Sozialhilfe

Die Eingliederungshilfe für Menschen mit einer Behinderung oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach §113 (2) SGB IX in Verbindung mit § 78 SGB IX „um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben zu fördern, Benachteiligung zu vermeiden und ihnen entgegenzuwirken.“

Ob ein Mensch mit Behinderung Anspruch auf diese Leistung hat, muss in einem Beantragungsverfahren geklärt werden. Dazu ist es notwendig, dass die Familien einen formlosen Antrag bei dem zuständigen Träger stellen. Der FUD muss eine Antragsbegründung abgeben, und der Mensch mit einer Behinderung wird vom Ärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes begutachtet. Während dieser Begutachtung soll geklärt werden, ob diese Hilfen notwendig sind, und ob sie geeignet sind die Folgen der Behinderung zu mildern.

Die Gewährung der Eingliederungshilfe ist als Leistung der Sozialhilfe einkommensabhängig.

Die Entgeltsätze bei Abrechnung über die Eingliederungshilfe erfolgen über die mit dem Sozialamt vereinbarten Stundensätze.